

Rahmenbedingungen bei der Beteiligung der DB InfraGO AG zur Durchführung von Großraum- und/ oder Schwertransporten

Die Inhalte dieses Rahmendokuments sind für die folgenden Zielgruppen vorgesehen:

- Straßenverkehrsbehörden
- Transportunternehmen
- Transportführer
- DB InfraGO AG

1 Ziel dieser Rahmenbedingungen

Dieses Dokument dient (neben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)) als Unterstützung der Straßenverkehrsbehörde sowie der Transportunternehmen bei der Entscheidung, ob ein Transport bei der DB InfraGO AG anhörungspflichtig ist. Dieses Rahmendokument ersetzt die bisherigen Rahmendokumente / Merkblätter.

Laut VwV-StVO zu § 29 zu Abs. 3 (Vgl. Rn. 104) wird als Grundprämisse festgelegt, dass die DB InfraGO AG von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde anzuhören ist, wenn der Fahrweg des Großraum- und/ oder Schwertransports einen Bahnübergang der DB InfraGO AG befährt.

Daraus ergibt sich die Verpflichtung im Vorfeld der Anhörung zu ermitteln, an welcher Stelle des beantragten Laufweges Bahnübergänge der DB InfraGO AG befahren werden. Diese sind der DB InfraGO AG anlässlich der Anhörung zu benennen.

In der VwV-StVO zu § 29 zu Abs. 3 ist festgelegt, dass bei einer Überschreitung der nachfolgenden Maße und Grenzwerte durch einen Großraum- und/oder Schwertransport immer eine Anhörung der DB InfraGO AG erforderlich ist:

Länge:	25,00 m
Breite:	3,50 m
Höhe:	4,50 m
Achslast:	12,0 t

Es ist **keine** Anhörung der DB InfraGO AG erforderlich, wenn

- alle obenstehenden Maße und Grenzwerte eingehalten werden oder
- die Eisenbahninfrastruktur der DB InfraGO AG nicht befahren wird.

2 Anhörung der DB InfraGO AG

Verweist die entsprechende Straßenverkehrsbehörde auf eine Beteiligung der DB InfraGO AG, sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

- Anträge der Transportunternehmen sind grundsätzlich über das Online-Portal VEMAGS zu stellen. Die Anhörung der Regionen der DB InfraGO AG durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgt ebenfalls über das Online-Portal VEMAGS. Nach örtlicher Zuständigkeit werden durch die jeweiligen Regionen der DB InfraGO AG Stellungnahmen zu der Anhörung abgegeben. Die Regionen der DB InfraGO AG sind als anzuhörende Stellen in VEMAGS angelegt. Auf Anweisung der Straßenverkehrsbehörden kann das Transportunternehmen ausnahmsweise Anträge direkt per E-Mail an die DB InfraGO AG stellen. In diesen Fällen muss der Antragssteller bei der Beantragung sicherstellen, dass die Anträge frühestmöglich bei der DB InfraGO AG eingehen, sodass die unten genannten Bearbeitungszeiten ermöglicht werden.

Für gewöhnlich beträgt die Mindestbearbeitungszeit ab Eingang des Antrags bei der DB InfraGO AG:

Anhörungen, die keine Betriebs- und Bauanweisung der DB InfraGO AG erfordern	mind. 10 Arbeitstage
Anhörungen für die bauliche oder andere Maßnahmen am Bahnübergang erforderlich sind und über eine Betriebs- und Bauanweisung geregelt werden müssen (z. B. Oberleitungsabschaltung, betriebliche oder bauliche Maßnahmen)	mind. 10 Wochen

- Positive Stellungnahmen der DB InfraGO AG gelten für maximal ein Jahr pro Antrag.
- Bahnübergänge der DB InfraGO AG, für die keine Erlaubnis zur Befahrung erteilt wurde und sich auf dem beantragten Fahrweg befinden, dürfen nicht befahren werden.
- Eine Prüfung der Befahrbarkeit von Bahnübergängen anderer Eisenbahninfrastrukturunternehmen wird **nicht** durch die DB InfraGO AG durchgeführt.

3 Notfallmanagement

Bei unvorhersehbaren Vorkommnissen, welche eine Gefährdung oder Behinderung des Bahnbetriebes zur Folge haben können (z.B. Schäden am Fahrzeug, Hindernisse auf den Gleisanlagen, usw.), muss sofort die örtliche Rettungsleitstelle (Notruf 112) unter Angabe der Bahnstrecke und des Bahnüberganges (siehe Daten aus Erlaubnis der DB InfraGO AG) verständigt werden. Von dort erfolgt die Weitergabe des Notrufes an die Notfallleitstelle der DB InfraGO AG.

4 Kosten

Die Kostensätze für den entstehenden Bearbeitungsaufwand der DB InfraGO AG im Rahmen des Anhörverfahrens sind in **Anlage 1** enthalten.

Anlage 1 – Kosten für entstehende Aufwände der DB InfraGO AG

Die Kosten für die Bearbeitung der Anhörungen richten sich nach dem Bearbeitungsaufwand und nach dem jeweiligen Kostensatz je Arbeitsstunde für die zuständigen Mitarbeiter. Sie unterliegen daher einer Anpassung. Bestandteil der Bearbeitung ist die Bewertung der beantragten Laufwege in Bezug auf die Durchführbarkeit des Großraum- und Schwerverkehrs und Festlegung der Auflagen zur Durchführung des Transports. Die Auflagen der DB InfraGO AG erfolgen, um eine gefahrfreie Durchführung des Großraum- und Schwertransportes und des Eisenbahnbetriebes an Bahnanlagen zu ermöglichen. Die Erstellung einer ggf. erforderlichen Betriebs- und Bauanweisung (Betra) ist gesondert bei einem fachkundigen Dritten kostenpflichtig zu beauftragen.

Die Kosten betragen pro Antrag und unabhängig von der Anzahl der anzuhörenden Stellen (Regionen) je angefangene Arbeitsstunde gemäß nachfolgender Übersicht:

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
Kosten / Std.	109,49 €	117,02 €	122,09 €	127,27 €	131,48 €

Maximal 630,00 € - jeweils zzgl. Mehrwertsteuer.

Weiterhin ist zu beachten:

- Der Aufwand für die Bearbeitung im Rahmen des Anhörungsverfahrens wird unabhängig von der Transportdurchführung in Rechnung gestellt.
- Der Aufwand der Bearbeitung wird von jeder anzuhörenden Stelle der DB InfraGO AG (Region) gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten übersteigen dahingehend nicht den oben genannten maximalen Abrechnungsbetrag.
- Sonstige Kosten (z.B.: Nichtmeldung nach Querung des BÜ) und Schäden, die der Deutschen Bahn AG durch den Transport entstehen, gehen zu Lasten der Speditionsfirma. Eine Weitergabe dieser Sachverhalte an die zuständigen Behörden behalten wir uns vor.

Anlage 2 – Ansprechpartner

Ihre Ansprechpartner in den Regionalbereichen der DB InfraGO AG in Bezug auf die Anhörung/
Durchführung von Großraum- und Schwertransporten sind:

Region Mitte

Im Galluspark 21, 60326 Frankfurt

Tel. +49 170 3338104

Tel. +49 152 37549578

E-Mail: Grundsätze.Betrieb.Mitte@deutschebahn.com

Region Nord

Kestnerstraße 51, 30159 Hannover

Tel. +49 511 286 4868

Tel. +49 511 286 49584

Tel. +49 511 286 49330

E-Mail: vemags.dbInfraGOOrbnord@deutschebahn.com

Region Ost

Granitzstraße 55-56, 13189 Berlin

Tel. +49 152 3218 9384, Fax +49 30 297 37071

Tel. +49 152 3757 6500, Fax +49 30 297 37071

Tel. +49 152 3218 8799, Fax +49 30 297 37071

E-Mail: vemags.dbInfraGOOrbost@deutschebahn.com

Region Süd

Richelstraße 1, 80634 München

Tel. +49 152 32190683

E-Mail: christian.franzese@deutschebahn.com

Region Südost

Brandenburger Straße 1, 04103 Leipzig

Tel. +49 341 968 7721, Fax +49 69 265 49638

E-Mail: reg.betriebsplanung.suedost@deutschebahn.com

Region Südwest

Schwarzwaldstraße 86, 76137 Karlsruhe

Tel. +49 152 3755 5777, Fax +49 69 265 53591

Tel. +49 152 3759 1745, Fax +49 69 265 53591

E-Mail: grschwer-SW@deutschebahn.com

Region West

Hansastraße 15, 47058 Duisburg

Tel. +49 152 3219 0944

Tel. +49 152 3749 3717

E-Mail: schwertransporte.strasse@deutschebahn.com

Anlage 3 – Voraussetzungen zum Befahren eines Bahnübergangs

Alle Auflagen, die in der VwV-StVO hinterlegt sind (siehe VwV-StVO Randnummer 146), müssen von dem Transportführer eingehalten werden. Zusätzlich ist bei den nachstehenden Punkten die Kenntnis örtlicher Gegebenheiten durch den Transportführer zu gewährleisten:

1. Der Antragsteller hat sich vor Durchführung des Transportes über die Fahrroute und die örtlichen Gegebenheiten zu informieren.
2. Großraum- und/oder Schwerlasttransporte müssen mit Mobiltelefonen ausgestattet sein.
3. Für die notwendige Kommunikation zum Queren eines Bahnübergangs sind Deutschkenntnisse in Wort und Schrift notwendig.
4. Der Bahnübergang muss für den Transport einen ausreichend großen Stauraum (mindestens Fahrzeuglänge) aufweisen, so dass sich auch im Gegenverkehr kein Rückstau auf dem Bahnübergang bilden kann. Auch ist darauf zu achten, dass evtl. mitfahrende Begleitfahrzeuge nicht auf dem Bahnübergang zum Stehen kommen.
5. Im Bereich des Bahnübergangs dürfen sich Schleppkurven des gleichgerichteten und des Gegenverkehrs innerhalb eines mindestens 25 m langen Stauraumes nicht überschneiden. Die Schleppkurven des erlaubten/genehmigten Transports müssen sich innerhalb der Straßenbreite befinden. Die Straßenbreite muss auch bei gerader Führung die jeweilige Fahrzeugbreite aufnehmen können.
6. Besondere Vorsicht ist bei elektrifizierten Strecken geboten. Diese sind mit einem Blitzpfeil im Andreaskreuz gekennzeichnet. Beim Befahren dieser Bahnübergänge dürfen sich keine Personen außerhalb des Führerhauses auf dem Fahrzeug oder auf der Ladung befinden.
7. Der Transportleiter hat insbesondere darauf zu achten, dass bei dem Transport Einschränkungen wegen besonderer örtlicher Verhältnisse, wie z. B. enge Kurvenradien oder Straßeneinmündungen im Räumbereich des Bahnüberganges, Verengung der Straße im Bahnübergangs-Bereich, Kuppe oder Wanne innerhalb des Bahnübergangs (ausreichende Bodenfreiheit im Kreuzungsbereich sowie vor und hinter dem Bahnübergang) berücksichtigt werden.
8. Der Transportleiter hat insbesondere darauf zu achten, dass bei dem Transport Einschränkungen durch Freileitungen entlang der Bahn, Bauarbeiten o. ä. berücksichtigt werden.
9. Grundsätzlich ist der Transportführer für die Einhaltung aller entsprechenden Regelungen vor dem Transport und für die Einhaltung aller Sicherheitskriterien während des Transportes verantwortlich. Dies liegt somit nicht im Verantwortungsbereich der DB InfraGO AG.
10. Die Gradienten (Wölbung der Straße – von der Straßenmitte zu den Straßenrändern hin) der Straße sind vor dem Fahrtantritt durch den Transportführer zu prüfen, da sich somit das Profil und die Höhe des Transportes verändern können.

(Optional) Anlage 4 – Regionale Besonderheiten

Region Nord:

Für die Brücken „Fehmarnsundbrücke“ und „Lauenburger Elbbrücke“ ist bei Überschreitung der nachfolgenden Parameter eine Anhörung der DB InfraGO AG der Region Nord erforderlich.

Beim Befahren der „Fehmarnsundbrücke“ im Zuge der B 207 sind folgende Maße und Gewichte zu beachten:

Achslast > 12,0 t

Gewicht \geq 44,0 t

Beim Befahren der „Lauenburger Elbbrücke“ im Zuge der B 209 sind folgende Maße und Gewichte zu beachten:

Achslast > 12,0 t

Gewicht \geq 40,0 t (Ab einem Gewicht von über 44 t ist die Lauenburger Elbbrücke für den Schwerlastverkehr bis auf weiteres gesperrt)

Gesperrte Bahnübergänge:

Für Schwertransporte gemäß VwV-STVO sind nachfolgende Bahnübergänge gesperrt.

- Bahnübergang „Domstag“ im Zuge der L 265 in Eckernförde, Bahnkilometer 29,082 der Strecke 1020 Kiel - Flensburg
- Bahnübergang „Hauptstraße“ im Zuge der B 206 in Wrist, Bahnkilometer 52,148 der Strecke 1220 Hamburg - Kiel

Region West:

Abgesenkte Oberleitungen

Beim Befahren der nachfolgend aufgeführten Bahnübergänge ist eine Anhörung der DB InfraGO AG Region West unerlässlich, da die Fahrdrathöhe unter 5,50m liegt und somit der Mindestabstand zwischen Fahrzeug und Oberleitung nicht gewährleistet werden kann:

1. Str. 2880, km 111,736 Bü Siegtalstr. Niederschelden Fahrdrathöhe 5,40 m
2. Str. 2206, km 14,656 Bü Knappenstr. Bottrop Fahrdrathöhe 5,33 m
3. Str. 2270, km 2,824 Bü Rothofstr. Oberhausen Fahrdrathöhe 5,15 m
4. Str. 2270, km 65,323 Bü Eltener Str. Emmerich Fahrdrathöhe 5,25 m
5. Str. 2270, km 68,315 Emmericher Str. Emmerich Elten Fahrdrathöhe 5,43 m
6. Str. 2270, km 69,391 Lobither Str. Emmerich Elten Fahrdrathöhe 5,25 m
7. Str. 2330, km 10,472 Baerler Str. Moers Fahrdrathöhe 5,37 m